

Verordnung **der Bundesregierung**

Aufhebbare Fünfundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste **— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —**

A. Zielsetzung

- Anpassung der Ausfuhrliste an die mit der Neunundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung aufgehobene Ausfuhrgenehmigungspflicht für Abfälle und Schrott aus Eisen oder Stahl.
- Einführung einer Genehmigungspflicht für Ausfuhren von Bioreaktoren nach Irak, Iran, Libyen, Myanmar und Nordkorea.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 9. September 1993 — 021 (412) — 651 09 — Au 168/93 — gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 7. September 1993 im Bundesanzeiger Nr. 167.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Fünfundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

Vom 3. September 1993

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 3 und 4 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neugefaßt und § 7 Abs. 2 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — in der Fassung der Verordnung vom 3. Dezember 1992 (BAnz. Nr. 242 a vom 24. Dezember 1992), geändert durch die Verordnung vom 3. April 1993 (BAnz. S. 3425, 3681), wird wie folgt geändert:

1. Die Vorbemerkungen zur Anwendung der Ausfuhrliste werden in Teil II wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Teil II der Ausfuhrliste nennt die Waren, auf die sich die in § 6 a AWV angeordneten Beschränkungen beziehen.“
 - b) Nummer 2 wird gestrichen.
 - c) Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Waren, deren Ausfuhr nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsge-

meinschaft gemäß § 6 a Abs. 1 AWV ohne Genehmigung nur zulässig ist, wenn sie den vorgeschriebenen Qualitätsnormen entsprechen, sind in Spalte 3 mit G gekennzeichnet.“

- bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Waren, deren Ausfuhr nach Ländern außerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gemäß § 6 a Abs. 3 AWV einer Ausfuhrgenehmigung bedarf, sind in Spalte 3 mit G 2 gekennzeichnet.“

- d) Nummer 4 wird gestrichen.

2. In Teil I Abschnitt E wird in Nummer E 3001 folgende Unternummer d angefügt:

„d) Bioreaktoren, geeignet für die Gewinnung pathogener Mikroorganismen, Viren oder Toxine mit einem Volumen ab 10 l, mit In-situ-Sterilisation und mit Mehrfachgleitringdichtung zur Abdichtung der Antriebswelle oder mit Magnetkupplungsantrieb, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Irak, Iran, Libyen, Myanmar oder Nordkorea ist.“

3. Teil II wird wie folgt geändert:

- a) In Abschnitt II wird Kapitel 9 gestrichen.
- b) Die Abschnitte IV und XV werden gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. September 1993

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**A. Allgemeines**

Die Verordnung paßt die Ausfuhrliste u. a. an die mit der Neunundzwanzigsten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung aufgehobene Ausfuhrgenehmigungspflicht für Abfälle und Schrott aus Eisen oder Stahl an. Außerdem führt die Verordnung eine Ausfuhrgenehmigungspflicht für die Ausfuhr von Bioreaktoren ein, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Irak, Iran, Libyen, Myanmar oder Nordkorea ist.

Der Wegfall der Ausfuhrgenehmigungspflicht für die genannten Produkte führt zu einer Entlastung der Wirtschaft, die tendenziell preisstabilisierend bis preissenkend wirken kann. Die Einführung der Ausfuhrgenehmigungspflicht ist tendenziell kostensteigernd, fällt aber wegen der geringen Zahl der Ausfuhren nicht ins Gewicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht absehbar.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Die Vorschriften passen die Vorbemerkungen an die Aufhebung von §§ 6 und 20 c AWV und die Neufassung des § 6 a Abs. 1 und 3 AWV durch die Neunund-

zwanzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung an.

Zu Nummer 2

Mit der Einführung der Ausfuhrgenehmigungspflicht für den Export bestimmter Bioreaktoren nach Irak, Iran, Libyen, Myanmar oder Nordkorea, die zur Herstellung biologischer Kampfmittel verwendet werden können, soll sichergestellt werden, daß diese keiner militärischen Verwendung zugeführt werden. Es besteht anderenfalls die Gefahr, daß die nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 AWG zu schützenden Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht gewahrt werden.

Zu Nummer 3

Durch die Streichung der §§ 6, 20 c und 38 Abs. 6 AWV können in Teil II der Ausfuhrliste in Abschnitt II das Kapitel 9 sowie die Abschnitte IV und XV aufgehoben werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

